

### **Arbeitsrechtliche Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung**

Verletzt eine pädagogische Fachkraft ihre Aufsichtspflicht, hat sie damit eine wesentliche Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzt. Unabhängig davon, ob durch die Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, kann es deshalb zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen kommen.

Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, ob er mit einer bloßen Ermahnung oder einer Abmahnung, die eine Kündigung vorbereiten kann, reagiert oder in besonders schwerwiegenden Fällen sogar eine Kündigung ausspricht. Das Vorgehen des Arbeitgebers muss jedoch immer in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der begangenen Aufsichtspflichtverletzung stehen.

### **Strafrechtliche Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung**

Strafrechtliche Folgen kommen nur dann in Betracht, wenn die konkrete Aufsichtspflichtverletzung gegen eine Strafvorschrift verstößt. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht könnten insbesondere folgende Straftaten, gegebenenfalls durch Unterlassen, begangen werden:

- Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)
- Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
- Gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)

Folgen einer Straftat können Geldstrafe, Freiheitsstrafe und in besonders schwerwiegenden Fällen der Aufsichtspflichtverletzung in Ausnahmefällen auch ein Berufsverbot nach § 70 StGB sein.

Die Verurteilung pädagogischer Fachkräfte im Strafverfahren ist jedoch sehr selten. Nur wenn der Strafrichter vom Vorliegen der Voraussetzungen einer Straftat zweifelsfrei überzeugt ist, drohen strafrechtliche Konsequenzen. In den seltenen Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird diese häufig auf Bewährung ausgesetzt.

### **Verpflichtung zum Schadensersatz**

Tritt infolge einer mangelhaften Aufsichtsführung ein Schaden ein, hat derjenige, der zur Aufsicht verpflichtet ist, grundsätzlich für den entstandenen Schaden nach den allgemeinen Regeln des BGB aufzukommen. Sind pädagogische Fachkräfte zum Schadensersatz wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verpflichtet, haben sie ihrem Arbeitgeber, also dem Träger gegenüber in der Regel einen Anspruch auf Freistellung. In welchem Umfang – vollständig oder nur teilweise – der Träger die Fachkraft freistellen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist unter anderem auch, ob die Fachkraft grob oder nur leicht fahrlässig gehandelt hat und ob dem Träger ein Organisationsverschulden zur Last gelegt werden kann (vgl. Palandt/Weidenkaff, 2014, § 611 Rdnr. 159 i. V. m. Rdnr. 157).

Inwieweit pädagogische Fachkräfte und der Träger bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch eine Versicherung geschützt sind, soll im folgenden Kapitel erörtert werden.

## 2.9 Versicherungsschutz

Gegen arbeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung kann man sich nicht versichern. Versicherungen können jedoch vor Schadensersatzansprüchen schützen. Welche Versicherungen in Betracht kommen, wann eine pädagogische Fachkraft eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen sollte und wann sie sich das Geld hierfür sparen kann, soll in diesem Kapitel geklärt werden. In Betracht kommen drei verschiedene Versicherungen: die gesetzliche Unfallversicherung, die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers und die Berufshaftpflichtversicherung der pädagogischen Fachkraft.

### 2.9.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes (SGB VII), unabhängig davon, ob der Träger einen Versicherungsvertrag schließt oder Versicherungsbeiträge entrichtet.

Die Unfallversicherung versichert alle unfallbedingten **körperlichen Schädigungen**, die Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung oder Kinder während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung

- während der Betreuung,
- während eines Ausfluges oder
- auf dem Weg von und zu der Kita erleiden (§ 2 SGB VII).

Kindertageseinrichtungen sind alle Einrichtungen, in denen Kinder einen Teil des Tages oder den ganzen Tag betreut werden (vgl. § 22 SGB VIII). Unter diesen Begriff fallen Kindergärten, Krippe, Hort und Tagesgruppen. Versichert sind alle Kinder, die diese Einrichtung besuchen, auch Besuchs- und Probekinder und die in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte, Praktikantinnen, Honorarkräfte und ehrenamtliche Helfer.

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt nur für körperliche Schädigungen, nicht aber für Sachschäden auf. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erstrecken sich deshalb im Wesentlichen auf medizinische Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit (Rehabilitationsmaßnahmen) und auf den Ausgleich der durch die körperliche Schädigung verursachten Nachteile (Verletztenrente, Hinterbliebenenrente).

Wenn die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist, sind neben den Schadensersatzansprüchen grundsätzlich auch Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger ausgeschlossen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. im Einzelnen § 104 SGB VII; BGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Az.: III ZR 229/07. Ein Schmerzensgeldanspruch besteht nur, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde oder die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kita verletzt wurde.

## Regressanspruch der gesetzlichen Unfallversicherung

Soweit die Verletzung eines Kindes oder Jugendlichen auf grobe Fahrlässigkeit der pädagogischen Fachkraft zurückzuführen ist, kann die Unfallversicherung von der Fachkraft Regress verlangen (§ 110 SGB VII). Das heißt, dass die Unfallversicherung zwar dem Geschädigten gegenüber den Schaden zunächst ersetzen wird, von der Fachkraft dann aber dieses Geld zurückverlangen wird, sofern die Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt wurde. Die Kosten für die Heilbehandlung, Rehabilitation und Rente können horrend sein.

Wann eine Aufsichtspflichtverletzung lediglich fahrlässig und wann sie grob fahrlässig ist, ist im Einzelfall schwer abzugrenzen. Die Definition der Begriffe lässt häufig keine eindeutige Zuordnung zu.

### Merke

**Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 II BGB).

**Grob fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Wegen dieser Unsicherheit ist es für pädagogische Fachkräfte von großer Wichtigkeit, für den Fall möglicher Regressansprüche der Unfallversicherung zusätzlich versichert zu sein. Welche Versicherung hierfür in Betracht kommt, soll im Folgenden erörtert werden.

## 2.9.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Träger können für ihre Einrichtung eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Abschluss einer solchen ist zu empfehlen, um die Schäden, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckt sind, zu versichern.

Folgende Schäden sind von der gesetzlichen Unfallversicherung *nicht* gedeckt:

### → Sachschäden

#### Beispiel:

Kinder bewerfen Autos mit Steinen, Fachkraft verliert Einrichtungsschlüssel

### → Körperliche Schädigungen einrichtungsfremder Dritter

#### Beispiel:

4-jähriges Kind einer Kita rennt unbemerkt auf eine Straße und verursacht dadurch einen Autounfall, bei dem der Fahrer des Pkw verletzt wird.

### → Regressansprüche der Unfallversicherung

#### **Beispiel:**

Ein Kind einer Kita verletzt sich infolge einer groben Aufsichtspflichtverletzung der Fachkraft schwer, die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlungskosten und Rehabilitationskosten auf, verlangt von der Erzieherin jedoch Regress wegen grob fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung.

Sofern der Träger eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, sollte geprüft werden, ob diese die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen hat. Dies kommt häufig vor, ist jedoch sehr problematisch, da es für Fachkräfte von großer Bedeutung ist, gerade bei grob fahrlässigem Verhalten gegen die Regressansprüche der Unfallversicherung versichert zu sein. Bei grober Fahrlässigkeit kann der **Freistellungsanspruch** der Fachkraft gegen den Träger entfallen.

Häufig schließen Betriebshaftpflichtversicherungen in ihren Versicherungsbedingungen auch die Haftung für einen Schlüsselverlust aus, denn Schlüssel können leicht verloren werden und das Austauschen von Schlössern in Einrichtungen kann sehr teuer sein. Kosten von bis zu 30 000,00 € sind nicht ungewöhnlich.

Wenn vom Träger keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde oder die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers einen Haftungsausschluss für grob fahrlässiges Verhalten oder Schlüsselverlust vorsieht, ist es für pädagogische Fachkräfte empfehlenswert, selbstständig eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

### **2.9.3 Berufshaftpflichtversicherung**

Um sich vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, sollten pädagogische Fachkräfte eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, insbesondere wenn

- der Träger keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder
- die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten ausschließt und deshalb die Fachkraft nicht vor Regressansprüchen der Unfallversicherung und Krankenkasse schützt oder
- die Betriebshaftpflichtversicherung die Haftung bei Schlüsselverlust ausschließt und der Fachkraft ein Schlüssel der Einrichtung überlassen wurde.

Beim Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung sollte unbedingt geprüft werden, ob die Berufshaftpflichtversicherung Schadensersatz bei grob fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung der Fachkraft leistet und nicht die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten oder für Schlüsselverlust in ihren Vertragsbedingungen ausschließt.

Dienstschlüssel sollten bis zu einem Wert von mindestens 30 000,00 € versichert sein. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass von der Berufshaftpflichtversicherung auch die Anwalts- und Gerichtskosten übernommen werden, die nötig sind, um Ansprüche der Unfallversicherung oder des Trägers abzuwehren.

Berufshaftpflichtversicherungen sind nicht besonders teuer. Einige Gewerkschaften und Berufsverbände bieten für Mitglieder besonders preiswerte Berufshaftpflichtversicherungen an. Gegebenenfalls kann sich auch die Kombination einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Privathaftpflichtversicherung lohnen.

Damit die Ansprüche gegen die Versicherung nicht verwirkt werden, muss im Schadensfall der jeweiligen Versicherung unverzüglich der Vorfall, der zu einem Versicherungsfall führen könnte, gemeldet werden. Die **Unfallanzeige** für die Unfallversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung wird normalerweise die Leitung der Kita übernehmen. Die Fachkraft muss jedoch dafür Sorge tragen, den Vorfall unverzüglich ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu melden.

#### Merke

Pädagogische Fachkräfte sollten eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, wenn

- der Träger keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder
- die Betriebshaftpflichtversicherung grob fahrlässiges Verhalten nicht versichert oder
- wenn der Fachkraft Schlüssel der Einrichtung überlassen wurden und der Schlüsselverlust nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt wird.

Im Schadensfall sollte der jeweiligen Versicherung unverzüglich eine **Unfallanzeige** gemacht werden.

# Versicherungsschutz

## Gesetzliche Unfallversicherung § 2 I Nr. 1, 8 SGB VII

Versichert sind alle Körperschäden, die ein Kind oder jemand, der in der Kita beschäftigt ist,  
→ während der Betreuung  
→ auf einem Ausflug oder  
→ auf dem Weg von und zu der Kita erleidet.

Leistungen: Heilbehandlungen, u. U. Rente, Reha etc.

**Achtung:** Regressanspruch gegen pädagogische Fachkräfte, bei: Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, § 110 SGB VII

## Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers

Versichert sollten alle Schäden sein, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckt sind, z. B. Sachschäden, Körperschäden einrichtungsfremder Dritter, Rückgriffsansprüche des Unfallversicherungsträgers, z. B. bei grober Fahrlässigkeit.

## Berufshaftpflichtversicherung der pädagogischen Fachkräfte

Notwendig, wenn  
→ Träger keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder  
→ die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers Haftungsausschlüsse vorsieht (z. B. grobe Fahrlässigkeit, Schlüsselverlust).

**Achtung:** Prüfen, ob Berufshaftpflichtversicherung Haftungsausschlüsse vorsieht (grobe Fahrlässigkeit, Schlüsselverlust)